

Geschäftsordnung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Passau



Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1: GELTUNGSBEREICH

§ 1	Geltungsbereich	4
-----	-----------------	---

ABSCHNITT 2: GREMIEN

2.1.	Allgemein	4
-------------	------------------	---

§ 2	Termin und Ort	4
-----	----------------	---

§ 3	Vorbereitung	4
-----	--------------	---

§ 4	Tagesordnung und Anträge	4
-----	--------------------------	---

§ 5	Leitung	5
-----	---------	---

§ 6	Eröffnung	5
-----	-----------	---

§ 7	Öffentlichkeit	5
-----	----------------	---

§ 8	Aussprache	5
-----	------------	---

§ 9	Rederecht	5
-----	-----------	---

§ 10	Wortmeldung und Worterteilung	5
------	-------------------------------	---

§ 11	Persönliche Erklärung	6
------	-----------------------	---

§ 12	Rededauer	6
------	-----------	---

§ 13	Schließung der Aussprache	6
------	---------------------------	---

§ 14	Sachanträge	6
------	-------------	---

§ 15	Anträge zur Geschäftsordnung	6
------	------------------------------	---

§ 16	Beschlussfähigkeit	7
------	--------------------	---

§ 17	Abstimmungen	7
------	--------------	---

§ 18	Protokoll	7
------	-----------	---

§ 19	Genehmigung des Protokolls	8
------	----------------------------	---

2.2.	Diözesanversammlung	8
-------------	----------------------------	---

§ 20	Einberufung	8
------	-------------	---

§ 21	Rechenschaftsbericht	8
------	----------------------	---

2.3.	Diözesanausschuss	9
-------------	--------------------------	---

§ 22	Einberufung	9
------	-------------	---

ABSCHNITT 3: DIÖZESANVORSTAND

§ 23	Termine	9
------	---------	---

§ 24	Einladung und Tagesordnung	9
------	----------------------------	---

§ 25	Leitung	9
§ 26	Öffentlichkeit	9
§ 27	Beschlussfähigkeit	9
§ 28	Stellvertretung	9
§ 29	Protokoll der Diözesanvorstandssitzungen	9
ABSCHNITT 4: GRUPPIERUNGEN AUF DIÖZESANEBENE		
4.1.	Allgemein	10
§ 30	Allgemeine Bestimmungen	10
4.2.	Arbeitskreise	10
§ 31	Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung	10
§ 32	Arbeitsweise	10
4.3.	Arbeitsgruppen	11
§ 33	Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung	11
§ 34	Arbeitsweise	11
4.4.	Kommissionen	11
§ 35	Entstehung und Zusammensetzung	11
§ 36	Arbeitsweise	11
ABSCHNITT 5: WAHLORDNUNG		
§ 37	Wahlausschuss	11
§ 38	Vorbereitung der Wahlen zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand	12
§ 39	Vorbereitung der Wahlen zum hauptamtlichen Diözesanvorstand	12
§ 40	Durchführung der Wahlen	13
§ 41	Abwahl	14
§ 42	Sonstige Wahlen	14
ABSCHNITT 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
§ 43	Auslegung der Geschäftsordnung	15
§ 44	Änderung der Geschäftsordnung	15
§ 45	Inkrafttreten	15

ABSCHNITT I

GELTUNGSBEREICH

§ 1

Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für folgende Gremien, Organe und Gruppierungen der KLJB auf Diözesanebene:

- a) Diözesanversammlung (DV)
- b) Diözesanausschuss (DA)
- c) Diözesanvorstand
- d) erweiterter Diözesanvorstand
- e) Wahlausschuss
- f) Arbeitskreise
- g) Arbeitsgruppen
- h) Kommissionen

sowie für Kreis- und Ortsebene, soweit dort keine eigene Geschäftsordnung erlassen wurde.

ABSCHNITT II

GREMIEN

2.1. Allgemein

§ 2

Termin und Ort

Termin und Ort der DV / des DA werden vom Diözesanvorstand festgelegt, sofern die nächste Zusammenkunft nicht vom Gremium selbst festgelegt wird.

§ 3

Vorbereitung

Die Vorbereitung und Durchführung der DV / des DA obliegt dem Diözesanvorstand in Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle. Sachliche Vorgaben von vorangegangenen Sitzungen der Gremien müssen dabei berücksichtigt werden.

§ 4

Tagesordnung und Anträge

- (1) Tagesordnung:
Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand festgelegt.
- (2) Antragsberechtigung:
Die Organe der Kreise, die Diözesanarbeitskreise, der Diözesanvorstand sowie alle auf der DV / dem DA anwesenden Stimmberechtigten sind berechtigt, Anträge an die DV / den DA zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen. Der DA ist berechtigt, Anträge an die DV zu stellen.
- (3) Antragsfrist:
Anträge an die diözesanen Gremien und Vorschläge zur Tagesordnung, die vier Wochen vor der DV / dem DA beim Diözesanvorstand eingereicht werden, werden in die vorläufige Tagesordnung als Tagesordnungspunkte aufgenommen und an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums verschickt.
- (4) Initiativanträge:
Anträge an die DV / den DA und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der Frist beim Diözesanvorstand eingehen oder bis zu Beginn der Konferenz eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die DV / der DA nach Eröffnung der Versammlung.
Zur besseren Zeitplanung sollen Initiativanträge so bald wie möglich dem Diözesanvorstand angekündigt werden.

- (5) Dringlichkeitsanträge:
Vorschläge auf Änderung der festgelegten Tagesordnung können während der DV / des DA jederzeit eingebracht werden. Sie werden berücksichtigt, sofern dies das Gremium mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (6) Unerledigte Tagesordnungspunkte:
Endet ein Gremium, bevor die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, entscheidet die DV / der DA über das weitere Vorgehen.

§ 5

Leitung

- (1) Die Leitung der diözesanen Gremien obliegt dem Diözesanvorstand.
Der Diözesanvorstand kann die Moderation an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren (Tagesleitung).
Auf Antrag kann das Gremium dem Diözesanvorstand die Leitung entziehen und auf eine oder mehrere zu wählende Personen übertragen.
- (2) Der Tagesleitung obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der DV / des DA.
Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- (3) Beabsichtigt die Tagesleitung, sich an der Aussprache zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

§ 6

Eröffnung

Zu Beginn erledigt die Tagesleitung die Formalitäten in folgender Reihenfolge:

- (1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (3) Feststellung der Genehmigung des Protokolls des letzten Gremiums
- (4) Beschluss der Tagesordnung

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die DV ist verbandsöffentlich, d. h. für alle Mitglieder der KLJB Passau zugänglich. Der Diözesanvorstand kann Gäste und Zuhörer*innen einladen.
- (2) Die Öffentlichkeit, d. h. alle nicht stimmberechtigten Personen, kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

§ 8

Aussprache

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
 - a) Anträge
 - b) Erklärungen des Diözesanvorstandes
 - c) Rechenschaftsbericht
 - d) Berichte
 - e) Sonstige Vorlagen
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
 - a) Persönliche Erklärungen
 - b) Erklärungen zu Abstimmungen
 - c) Einspruch zur Gewährung des Rederechts

§ 9

Rederecht

Rederecht haben alle Mitglieder der diözesanen Gremien. Anderen Personen ist von der Tagesleitung Rederecht zu gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet das Gremium ohne Aussprache.

§ 10

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort. Dies erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Das Wort erteilt die Tagesleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der

gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern oder wenn eine alternierende (sich abwechselnde) Redeliste beantragt ist.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.
- (4) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können sowohl zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 11

Persönliche Erklärung

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der*die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine*ihre Person oder in Bezug auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder durch eigene Ausführungen richtigstellen. Die Erklärung ist der Tagesleitung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 12

Rededauer

Redner*innen sollen, wenn nicht anders vereinbart, nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Tagesleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

§ 13

Schließung der Aussprache

- (1) Die Tagesleitung schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder das diözesane Gremium den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 14

Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungspunkt herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.
- (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Tagesleitung.
- (3) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:
 - a) Anträge auf alternierende Redeliste
 - b) Anträge zum weiteren Umgang mit Tagesordnungspunkten
 - c) Dringlichkeitsanträge
 - d) Anträge auf Festlegung der Gesamt- oder Einzelredezeit
 - e) Anträge auf Schluss der Redeliste
 - f) Anträge auf geschlechtsspezifische Aussprache
 - g) Anträge auf Schluss der Aussprache
 - h) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache
 - i) Anträge auf Vertagung der Aussprache
 - j) Anträge auf einmalige Wiederholung der Abstimmung
 - k) Anträge auf Unterbrechung des Gremiums
 - l) Anträge auf Vertagung des Gremiums
 - m) Anträge auf Schluss des Gremiums
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Tagesleitung hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit durch auffällige Wortmeldung gestellt werden, in der Regel mit beiden Händen. Sie gehen Sachanträgen vor.
- (4) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach (1) entschieden.
- (5) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- (6) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegenspricht. Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gremiums, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Ein Geschäftsordnungsantrag bedarf einer absoluten Mehrheit. Grundsätzlich findet keine Aussprache über einen Geschäftsordnungsantrag statt. Über Ausnahmen entscheidet die Tagesleitung. Sie hat auf das Verfahren hinzuweisen.

§ 16

Beschlussfähigkeit

- (1) Das diözesane Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend ist.
- (2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder vermindert sich um die Anzahl der nicht besetzten Ämter des Diözesanvorstandes.
- (3) Das diözesane Gremium bleibt beschlussfähig, solange kein neuer Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf Feststellung der Beschlussfähigkeit vorliegt.
- (4) Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden können und das Gremium geschlossen oder vertagt wird, so ist ein außerordentliches Gremium in Bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 17

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der diözesanen Gremien werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird oder andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies verlangen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (4) Anträge gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit erhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge auf Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung, Geschäftsordnungsanträge, die Auflösung des Diözesanverbandes sowie Wahlen.
- (5) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene, gültige Stimmen.
- (6) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Tagesleitung fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.
- (8) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die Tagesleitung die Abstimmung wiederholen, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 18

Protokoll

- (1) Über die diözesanen Gremien wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:
 - a) Tag, Ort und Zeit der DV / des DA
 - b) Vor- und Nachnamen der Anwesenden
 - c) die Tagesordnung

- d) eine Inhaltsangabe bezüglich der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte
- e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber
- f) alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- (3) Plenumssitzungen dürfen als Audiodateien aufgezeichnet werden.
- (4) Bei Wahlen dürfen die Kandidat*innenvorstellung, die Personalbefragung und die Personaldebatte nicht protokolliert und aufgenommen werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss und wird dem Protokoll der DV als Anlage beigefügt.

§ 19

Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll muss nach Erstellung vom Diözesanvorstand unterzeichnet werden.
- (2) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach dem Gremium an die Mitglieder und an die Teilnehmer*innen der DV / des DA versandt.
- (3) Es ist genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (4) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet das nächste diözesane Gremium.
- (5) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.
- (6) Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Diözesanvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand.

2.2. Diözesanversammlung

§ 20

Einberufung

- (1) Ordentliche Diözesanversammlung:
Die ordentliche DV wird mindestens einmal im Jahr vom Diözesanvorstand einberufen. Spätestens vier Wochen vor einer DV ist allen Mitgliedern der DV eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und den Tagungsunterlagen zuzustellen.
- (2) Außerordentliche Diözesanversammlung:
Nach Notwendigkeit können auch außerordentliche DV einberufen werden. Eine außerordentliche DV findet statt, wenn sie von mindestens der Hälfte der aktiven Kreisverbände gefordert wird. Dazu bedarf es der schriftlichen Angabe von Gründen seitens der Antragstellenden. Die außerordentliche DV hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Spätestens zwei Wochen vor einer außerordentlichen DV ist allen Mitgliedern der DV eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und den Tagungsunterlagen zuzustellen.

§ 21

Rechenschaftsbericht

- (1) Der Diözesanvorstand legt jährlich der DV einen Rechenschaftsbericht in Textform vor und muss daraufhin auf Antrag mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von seiner Verantwortung entlastet werden.
- (2) Der Rechenschaftsbericht muss den Mitgliedern der DV zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen mindestens zwei Wochen vor der DV zugesandt werden.

2.3. Diözesanausschuss

§ 22

Einberufung

- (1) Ordentlicher Diözesanausschuss:
Der Diözesanvorstand beruft drei Wochen vor Beginn des DA mit der Einladung den DA ein. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Außerordentlicher Diözesanausschuss:
Nach Notwendigkeit können auch außerordentliche DA einberufen werden. Ein außerordentlicher DA ist unverzüglich einzuberufen, wenn er von mindestens der Hälfte der aktiven Kreisverbänden schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt wird.

ABSCHNITT 3

DIÖZESANVORSTAND

§ 23

Termine

- (1) Vorstandssitzungen:
Die Termine der Diözesanvorstandssitzungen werden vom Diözesanvorstand vereinbart.
- (2) Erweiterte Vorstandssitzungen:
Die Termine der erweiterten Diözesanvorstandssitzungen werden vom Diözesanvorstand und den Referent*innen der Diözesanstelle vereinbart.

§ 24

Einladung und Tagesordnung

Der*die Geschäftsführer*in lädt im Auftrag des Diözesanvorstandes unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls der Beifügung schriftlicher Unterlagen ein.

§ 25

Leitung

Die Leitung liegt bei einem Mitglied des Diözesanvorstandes.

§ 26

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Diözesanvorstandes sind nicht öffentlich. Gäste oder Berater*innen können vom Diözesanvorstand eingeladen werden.

§ 27

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die versammlungslose Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

§ 28

Stellvertretung

Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

§ 29

Protokoll der Diözesanvorstandssitzungen

Der*die Geschäftsführer*in ist für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich, das zumindest den Anforderungen des § 27 genügen muss. Die Protokolle werden von einem Mitglied des erweiterten Diözesanvorstandes erstellt.

ABSCHNITT 4

GRUPPIERUNGEN AUF DIÖZESANEBENE

4.1. Allgemein

§ 30

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Innerhalb des Diözesanverbandes besteht die Möglichkeit sich in Gruppierungen zusammenzuschließen. Diese sind:
 - Arbeitskreise (AK)
 - Arbeitsgruppen (AG)
 - Kommissionen
- (2) Die Gruppierungen arbeiten im Auftrag des Diözesanvorstandes und sind ihm Rechenschaft schuldig.
- (3) Die Gruppierungen berichten jeweils bei den diözesanen Gremien über ihre Arbeit.
- (4) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse am Arbeitsauftrag der Gruppierung und die Tätigkeit in der KLJB.
- (5) Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Gruppierungen teilnehmen. Zudem bestimmt der Diözesanvorstand für jede Gruppierung eine*n Ansprechpartner*in aus seiner Mitte.
- (6) Die Sitzungstermine der Gruppierungen legen die Gruppierungen selbst fest. Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt die Gruppierung selbst. Die Einladung erhalten auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (7) Die Geschäftsführung der Gruppierungen liegt bei der Diözesanstelle.

4.2. Arbeitskreise

§ 31

Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung

- (1) Die DV kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise einsetzen, sofern sich mindestens drei Personen, die nicht Mitglied im Diözesanvorstand sind, bereit erklären, diesen Arbeitskreis zu bilden.
- (2) Über die Auflösung eines Arbeitskreises entscheidet die DV auf Antrag mit absoluter Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen für eine Amtszeit von zwei Jahren eine*n Sprecher*in aus ihrer Mitte.
- (4) Der*die Referent*in aus dem zuständigen Fachreferat ist geborenes Mitglied des Arbeitskreises.

§ 32

Arbeitsweise

- (1) Neben konkreten Arbeitsaufträgen von DV und Diözesanvorstand sollen die Arbeitskreise auch selbst initiativ sein.
- (2) Die Leitung der Arbeitskreissitzungen liegt bei dem*der Sprecher*in des Arbeitskreises, bei dem*der Vertreter*in des Diözesanvorstandes oder bei dem*der zuständigen Referent*in.
- (3) Der Arbeitskreis tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Arbeitskreis.
- (4) Über die Arbeitskreissitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten.
- (5) Der*Die Sprecher*in des Arbeitskreises ist stimmberechtigtes Mitglied auf der DV sowie auf den DA. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Arbeitskreises ist möglich.
- (6) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitskreisergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

4.3. Arbeitsgruppen

§ 33

Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung

- (1) Diözesanvorstand, DV und DA können für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen einrichten, sofern sich mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Diözesanvorstandes sind, bereit erklären, diese Arbeitsgruppe zu bilden.
- (2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe durch den Diözesanvorstand ist der DV bzw. dem folgenden DA bekannt zu geben.
- (3) Das Bestehen einer Arbeitsgruppe ist auf zwei Jahre befristet. Über eine mögliche Verlängerung entscheidet das einrichtende Organ.
- (4) Über die vorzeitige Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet das einrichtende Organ.
- (5) Der*die Referent*in aus dem zuständigen Fachreferat ist geborenes Mitglied der Arbeitsgruppe.

§ 34

Arbeitsweise

- (1) Neben konkreten Arbeitsaufträgen der DV / des DA und Diözesanvorstand sollen die Arbeitsgruppen auch selber initiativ sein.
- (2) Die Leitung der Arbeitsgruppensitzungen liegt bei den Arbeitsgruppenmitgliedern, bei dem*der Vertreter*in des Diözesanvorstandes oder bei dem*der zuständigen Referent*in.
- (3) Die Arbeitsgruppe tagt öffentlich.
- (4) Über die Arbeitsgruppensitzungen wird ein Protokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten.

4.4. Kommissionen

§ 35

Entstehung und Zusammensetzung

- (1) DV und DA können für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen einrichten. Für die Einrichtung ist ein konkreter Arbeitsauftrag sowie ein zeitlicher Rahmen zwingend notwendig.
- (2) Das Bestehen der Kommission ist befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
- (3) Über die vorzeitige Auflösung einer Kommission entscheidet das einrichtende Organ.
- (4) Alle aktiven Kreise sollen durch ein Mitglied in der Kommission vertreten sein.
- (5) Die Mitglieder der Kommission wählen eine*n Sprecher*in aus ihrer Mitte.

§ 36

Arbeitsweise

- (1) Eine Kommission arbeitet an dem konkreten Arbeitsauftrag des einrichtenden Gremiums.
- (2) Die Leitung der Kommissionssitzungen liegt bei dem*der Sprecher*in der Kommission oder bei dem*der Vertreter*in des Diözesanvorstandes.
- (3) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Kommission.

ABSCHNITT 5

WAHLORDNUNG

§ 37

Wahlausschuss

- (1) Der DA wählt für die Wahlen des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes, des*der Diözesangeschäftsführers*in und der Geistlichen Verbandsleitung den Wahlausschuss.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern und soll paritätisch besetzt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Austritt eines Mitgliedes kann auf dem nächsten diözesanen Gremium nachgewählt werden. Die Wahl des Wahlausschusses wird vom Diözesanvorstand geleitet.
- (3) Zudem stellt der Diözesanvorstand eine*n Vertreter*in für den Wahlausschuss aus dem erweiterten Diözesanvorstand.
- (4) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat*innen der betreffenden Wahlverfahren angehören.
- (5) Der Wahlausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n für die Dauer der Amtszeit.
- (6) Die Termine der Sitzungen legt der Wahlausschuss selbst fest. Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der Wahlausschuss eigenständig.
- (7) Die Leitung der Wahlausschusssitzungen liegt bei dem*der Vorsitzenden. Diese*r kann die Leitung an ein Mitglied des Wahlausschusses delegieren.
- (8) Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Wahlausschuss.
- (9) Der Wahlausschuss bestimmt für jede Sitzung aus seiner Mitte eine*n Protokollanten*in. Das Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern des Wahlausschusses zur Verfügung gestellt.
- (10) Der Wahlausschuss gibt auf der DV und dem DA einen Bericht ab.
- (11) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind unparteiisch und haben während ihrer Amtszeit und darüber hinaus über den Inhalt und den Verlauf von Bewerbungs- und Kandidat*innengesprächen sowie das Abstimmungsverhalten bei der Auswahl von Bewerber*innen Verschwiegenheit zu wahren.
- (12) Der Wahlausschuss führt über die von ihm geleitete Wahl ein Wahlprotokoll, welches dem Diözesanvorstand nach der Wahl zugeht.

§ 38

Vorbereitung der Wahlen zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand

- (1) Die Wahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes bzw. die Nachwahl von Mitgliedern des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes wird spätestens vier Wochen vor Beginn der DV, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanverbandes können bis zwei Wochen vor der DV Wahlvorschläge beim Wahlausschuss in Textform einreichen.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Wählbar ist jedes Mitglied des Diözesanverbandes. Bei minderjährigen Kandidat*innen ist im Vorfeld die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

§ 39

Vorbereitung der Wahlen zum hauptamtlichen Diözesanvorstand

- (1) Die Wahlausschreibung für das Amt des*der Diözesangeschäftsführers*in und der Geistlichen Verbandsleitung wird baldmöglichst nach Bekanntwerden des Ausscheidungstermins vom Wahlausschuss und der Personalabteilung gemeinsam erstellt. Die Wahl wird rechtzeitig vor Beginn der DV, auf der die Wahl stattfinden soll, ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch die Personalabteilung, die interne durch den Wahlausschuss.
- (2) Die Kandidat*innenauswahl für die Bewerbungsgespräche anhand der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch den Wahlausschuss, den Diözesanvorstand und die Personalabteilung.
- (3) Bewerbungsgespräche finden in Anwesenheit eines*einer Vertreters*in der Personalabteilung, des Bischöflichen Jugendamtes, des Wahlausschusses und des Diözesanvorstandes statt.
- (4) Die von diesem Gremium ausgewählten Personen gelten als vorgeschlagene Kandidat*innen für die Wahl bei der DV. Bei einer Neubesetzung der Diözesangeschäftsführung sollten mindestens zwei Kandidat*innen zur Wahl gestellt werden.

- (5) Stellt sich ein*e Kandidat*in für das Amt des*der Diözesangeschäftsführers*in oder der Geistlichen Verbandsleitung zur Wiederwahl, entscheidet der Wahlausschuss, ob die Stelle entweder öffentlich oder verbandsintern und in welcher Art und in welchem Umfang ausgeschrieben wird.
- (6) Zwischen der Wahl des*der neuen Diözesangeschäftsführers*in und dem Ende der Amtszeit des*der scheidenden Diözesangeschäftsführers*in sollen mindestens drei volle Monate liegen.
- (7) Bei außerordentlichem Ausscheiden des*der Diözesangeschäftsführers*in kann die Amtszeit des*der neuen Diözesangeschäftsführers*in mit Ende der Versammlung, auf der die Wahl stattgefunden hat, beginnen. Ist dies nicht möglich, beginnt die Amtszeit spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat.

§ 40

Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss vorbereitet, geleitet und nachbereitet.
- (2) Zu Beginn der Wahlen auf der DV eröffnet der Wahlausschuss die jeweiligen Wahlvorschlagslisten. Die bereits vorgeschlagenen Personen sind darin schon aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder der DV. Bei den Wahlen zum hauptamtlichen Vorstand wird die Wahlliste nicht nochmal eröffnet.
- (3) Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit der DV. Anschließend werden die Wahlregeln und die Kandidat*innen bekannt gegeben.
- (4) Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest und schließt die Vorschlagsliste des jeweiligen Wahlvorgangs.
- (5) Der*die Kandidat*in hat das Recht, sich persönlich vorzustellen und seine*ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der DV haben das Recht, an den*die Kandidat*in Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses. Die Kandidat*innenvorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidaten*innen des entsprechenden Wahlgangs statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung sowie Diskussionen über Aussagen des*der Kandidaten*in sind unzulässig.
- (6) Zu jedem*jeder Kandidat*in findet eine Personaldebatte statt. Sie ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller Kandidat*innen. Die Debatte ist auf die Person des*der Kandidaten*in beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (7) Die leitende Person des Wahlausschusses eröffnet im Anschluss den Wahlgang. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (8) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als gültig abgegebene Stimme. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (9) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes werden mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt.
- (10) Haben in einem Wahlgang weniger Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreicht als Ämter zu besetzen sind, erfolgt eine Stichwahl unter den verbleibenden Kandidat*innen. Wird im zweiten Wahlgang wiederum keine absolute Mehrheit erreicht, so genügt ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Über die Durchführung des dritten Wahlgangs wird zuvor abgestimmt. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für einen dritten Wahlgang stimmt, wird dieser durchgeführt.
- (11) Haben in einem Wahlgang mehr Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreicht als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

- (12) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten*innen statt.
- (13) Vor jeder Stichwahl finden eine erneute Personalbefragung und -debatte statt.
- (14) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet dieses. Er fragt den*die Gewählte*n, ob er*sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.
- (15) Lehnt ein*e Gewählte*r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.
- (16) Eine Wahl in Abwesenheit eines*einer Kandidaten*in bedarf einer Erklärung in Textform des*der Abwesenden gegenüber dem Wahlausschuss, dass er*sie bereit ist zu kandidieren und im Falle der Wahl diese anzunehmen.
- (17) Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll vom Wahlausschuss angefertigt, welches dem Protokoll der DV als Anlage beigelegt wird.
- (18) Das Wahlergebnis kann binnen zwei Wochen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlausschuss nach Möglichkeit auf dem noch tagenden Gremium oder begründet eine Vertagung der Entscheidung.
- (19) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die DV. Stellvertretend kann diese Aufgabe durch den DA wahrgenommen werden, um eine schnellere Entscheidung herbeizuführen.
- (20) Wird die Wahl innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht angefochten, werden die Wahlzettel vernichtet. Ein Antrag auf vorzeitige Vernichtung der Wahlzettel ist nicht gültig.

§ 41

Abwahl

- (1) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können nur von dem Gremium, das sie gewählt hat, auf Antrag in Textform hin abgewählt werden. Die betroffenen Personen haben das Recht, vor der Abstimmung angehört zu werden. Über den Antrag berät das Gremium in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanverbandes können bis zwei Wochen vor der DV den Antrag auf Abwahl in Textform begründet dem Wahlausschuss vorlegen.
- (3) Der Antrag auf Abwahl gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der DV zustimmt.
- (4) Im Falle einer Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung leitet der Diözesanvorstand diesen Beschluss an den Generalvikar weiter mit der Bitte, ihn*sie als Geistliche Verbandsleitung für den Diözesanverband abzurufen.
- (5) Im Falle der Abwahl des*der Geschäftsführers*in leitet der Diözesanvorstand den Beschluss an den Generalvikar mit der Bitte weiter, das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf der Befristung zu beenden.
- (6) Im Falle der Abwahl des gesamten Diözesanvorstandes werden die standardgemäßen Fristen zur Wahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes aufgehoben. Das für die Abwahl verantwortliche Gremium kann im Anschluss an die Abwahl einen neuen ehrenamtlichen Diözesanvorstand wählen.

§ 42

Sonstige Wahlen

- (1) Auf sonstige Wahlen finden die vorhergehenden Paragraphen sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Personaldebatten finden bei sonstigen Wahlen auf Antrag eines Mitgliedes des entsprechenden Gremiums statt.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Das Verfahren entspricht dem eines Geschäftsordnungsantrages.

ABSCHNITT 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Auslegung der Geschäftsordnung

Kommt es während einer Sitzung zu Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Tagesleitung des tagenden Gremiums über das weitere Vorgehen.

§ 44 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der DV beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der DV im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung zur DV den Mitgliedern bekannt zu geben.

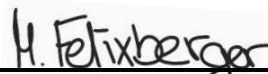
§ 45 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde bei der DV am 17.11.2024 verabschiedet und tritt damit in Kraft. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitglieder des Diözesanvorstandes unterzeichnet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung in der Fassung von November 2018 außer Kraft..

Niederaltich, 17.11.2024



Anna Lena Maier



Melanie Felixberger



Andreas Mayerhofer



Raphael Brandstetter



Isabella Jaufmann



Antonia Kölbl